

Anerkennung von Dienstleitungen als Territorialeffekt sowie Informationen zu Firmenansiedlungen

1. Allgemeine Voraussetzung für die Anerkennung einer Dienstleistung als Territorialeffekt

- Operativ tätige Niederlassung
- Eintrag ins Handelsregister
- Anmietung von Büro-Räumlichkeiten / Anstellung von mind. einer fachlich qualifizierten Person mit Wohnsitz in Südtirol
- Anmietung von spez. Infrastruktur, z.B. Lagerflächen (je nach Dienstleistung)
- Erbringung der Leistung in Südtirol. Im Falle von Equipment-Verleih muss das Material in der Regel größtenteils sowie dauerhaft in Südtirol lagern.
- Offene und verbindliche Kommunikation mit IDM über den Hauptgeschäftszweck der Unternehmung und über Leistungen, die in Südtirol erbracht werden.
- Bereitschaft, Praktikantenplätze für mindestens sechs Monate im Jahr zu schaffen (in der lokalen bzw. der Hauptniederlassung des Unternehmens).
- Bereitschaft, bei Aus- und Weiterbildungs- und Kooperationsprojekten mitzuarbeiten, ebenso bei möglichen von IDM u/o Partnern initiierten Programmen zur Nachwuchsförderung.
- Nachhaltige Entwicklung des Unternehmens am Standort und entsprechende Investitionsbereitschaft
- Bereitschaft der Firmen, betriebswirtschaftliche Kennzahlen (z.B. Business Plan, Bilanzen und Equipment-Listen) offenzulegen
- Leistungen von Drittdienstleistern werden grundsätzlich nicht anerkannt. Ausnahmen sind nur in transparenter Absprache mit IDM möglich.

Wichtig: Reine „Agentur-Lösungen“ können wir nicht als Südtirol-Effekt anerkennen. Im Falle von Kooperationen / Beteiligungskonstrukten mehrerer Dienstleister mit unterschiedlichem Leistungsportfolio behält sich IDM eine gesonderte Prüfung vor.

IDM Südtirol - Alto Adige

Pfarrplatz 11
Piazza della Parrocchia, 11
I-39100 Bozen / Bolzano
T. +39 0471 094 000
F. +39 0471 094 444
info@idm-suedtirol.com

www.idm-suedtirol.com

MwSt.-Nr. / Part. IVA / VAT. No.
IT 02521490215
Steuer- und Eintragungsnr. HK
Cod. Fisc. e n. iscrizione CCIAA
Tax code and CoC registration No.
02521490215

a. Spezifische Voraussetzung für die Anerkennung von Dienstleistungen aus dem Segment Kamerabühne und Licht

- Angebotserstellung und Ladevorgang müssen grundsätzlich in Südtirol stattfinden. Ausnahmeregelungen sind nur in gut begründeten Ausnahmefällen und in vorheriger Absprache mit IDM möglich.
- Detaillierte Angebote und projektspezifische Materiallisten der Verleiher sind durch den Produzenten mit den Förderanträgen einzureichen.
- Die Ladetermine müssen der IDM über die Produktionsfirma mit angemessener Vorlaufzeit mitgeteilt werden u/o aus der Disposition hervorgehen. Die IDM behält sich grundsätzlich Stichprobenkontrollen während des Ladevorgangs vor. Ebenso sind jederzeit Lagerkontrollen seitens der IDM bzw. eines dazu beauftragten Dritten möglich.

b. Spezifische Voraussetzung für die Anerkennung von Dienstleistungen aus dem Segment Kamera

- Angebotserstellung und Kameratests müssen grundsätzlich in Südtirol stattfinden. Ausnahmeregelungen sind nur in gut begründeten Ausnahmefällen und in vorheriger Abstimmung mit IDM möglich.
- Detaillierte Angebote und projektbezogene Materiallisten der Kameraverleihfirmen sind durch den Produzenten mit den Förderanträgen einzureichen.
- Die Kameratest- bzw. Ladetermine müssen der IDM über die Produktionsfirma mit angemessener Vorlaufzeit mitgeteilt werden u/o aus der Disposition hervorgehen. IDM behält sich hierbei Stichprobenkontrollen während der Tests bzw. des Ladevorgangs vor. Ebenso sind jederzeit Lagerkontrollen seitens der IDM bzw. eines dazu beauftragten Dritten möglich.

c. Spezifische Voraussetzung für die Anerkennung des Equipment-Transports

- Grundsätzlich werden ausschließlich Transportmittel anerkannt, die dem Transport von Equipment dienen.

- Nicht anerkannt werden damit Fahrzeuge die dem Transport u/o Aufenthalt von Personen am Set dienen (wie Bi- und Tricamper), **außer** wenn sie von lokalen Dienstleistern stammen und dauerhaft in Südtirol stehen.

d. Spezifische Voraussetzung für die Anerkennung von Postproduktionsdienstleistungen

- Postproduktionsdienstleistungen werden grundsätzlich nur anerkannt, wenn die allgemeinen Voraussetzungen unter Punkt eins vollständig erfüllt sind.
- Details zur Anerkennung von Postproduktionsdienstleistungen sind unbedingt **vor der Antragstellung** in einem ausführlichen Gespräch unter Beteiligung der antragstellenden Produktionsfirma und des Postproduktionsdienstleisters mit IDM abzustimmen. Nur wenn ein solches Gespräch stattgefunden hat und zu einem abgestimmten Ergebnis geführt hat, können oben genannte Dienstleistungen (teilweise) anerkannt werden.

2. Allgemeine Richtlinien für Unternehmensansiedlungen

Die Ansiedlung einer Firma muss langfristig eine Bereicherung für den Standort darstellen.

Wie definieren wir Bereicherung für den Standort?

- Realer volkswirtschaftlicher Mehrwert in Südtirol
- Anstellung von Personal in Südtirol
- Know how – Transfer nach Südtirol
- Ausbildungszuwachs im Filmsektor
- Synergieeffekte mit bereits existierenden Leistungen in Südtirol
- Angebot von Dienstleistungen auf professionellem Niveau und in einer professionellen Größenordnung (Messlatte bei fiktionalen Projekten: international anerkannt)
- Angebot von Dienstleistungen in deutscher und in italienischer Sprache
- Imagezuwachs für den Filmstandort Südtirol

Aktueller Stand: 24.04.2017